



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01821**
Datum: 02.06.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	07.06.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.06.2016	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Information zur Antragstellung Städtebauförderung 2017

Die Information zum Sachstand der Antragstellung Städtebauförderung 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Entsprechend Haushaltsplanentwurf 2017/Antragstellung PJ 2017 und Antragstellung PJ 2016 in den HHJ 2016-2021

HHJ	Aufwand/Auszahlungen	Ertrag/Einzahlungen	Eigenmittel
2016	785.150	988.450	-203.300
2017	12.179.050	10.509.000	1.670.050
2018	9.155.250	8.088.900	1.066.350
2019	4.728.225	3.101.760	1.626.465
2020	5.984.050	4.395.000	1.589.050
2021	5.009.050	3.667.900	1.341.150
Gesamt	37.840.775	30.751.010	7.089.765

Die Eigenmittel, welche in 2016 als Minderbetrag ausgewiesen sind, resultieren aus den Einzahlungen von Ablösebeträgen und Verkaufserlösen im Fördergebiet „Historischer Altstadtkern“. Diese sind zur finanziellen Absicherung der Vorhaben ein Jahr vor der Realisierung im Haushaltsplan 2017 hinterlegt.

Begründung und Erläuterung

Als Grundlage für die Anträge zur Städtebauförderung für das Programmjahr 2016 hat der Stadtrat in seiner 13. Sitzung am 30.09.2015 einen Beschluss über die in die Programmjahresanträge 2016 aufzunehmenden Maßnahmen gefasst.

Der vorliegende Beschluss soll die Grundlage für die Programmanträge zur Städtebauförderung für das Programmjahr 2017 bilden. Basis für die Maßnahmenliste (Anlage 1) werden sein:

- der Beschluss des Stadtrates VI/2015/01025 vom 30.09.2015
- der Entwurf der mittelfristigen Investitionsplanung für den Haushaltsplan 2017
- der Entwurf zur mittelfristigen Planung des Ergebnishaushaltes 2017

Termin für die Programmanmeldung beim Landesverwaltungsamt ist der 30.11.2016. Mit dem Programmjahr 2017 werden Maßnahmen in den fünf Jahresscheiben der Haushaltjahre 2017-2021 beantragt.

In der Maßnahmenliste sind nur Maßnahmen aufgenommen, die zum einen mit dem Programmjahr 2016 für die Haushaltsjahre 2016-2020 beim Landesverwaltungsamt beantragt wurden und zum anderen Maßnahmen, die mit dem Programmjahresantrag 2017 beim Land eingereicht werden sollen.

Voraussetzung für die Beantragung von Fördermaßnahmen ist die Bereitstellung der Eigenmittel über die Haushaltsplanung, hier Haushaltsplanung 2017 ff, welche dem Land nachweislich mit der Antragstellung vorgelegt werden muss. Diesbezüglich werden auch nur Vorhaben beantragt die in der verteilbaren Finanzmasse des Haushaltes enthalten sind. Bei fehlendem Eigenmittelbudget werden erfahrungsgemäß durch das Land nur Vorhaben, die keinen Eigenmittelanteil mit der Antragstellung ausweisen, berücksichtigt. Beispiel hierfür waren die Programmjahre 2011 und 2012, da in diesen Haushaltsjahren der Haushalt keine bzw. eine spätere Genehmigung, also nach Bewilligung, durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfahren hat.

Sollten Maßnahmen, die für das Programmjahr 2016 für die Haushaltsjahre 2016 ff beim Landesverwaltungsamt beantragt waren, keine Bewilligung erhalten, werden diese prioritär in den Programmantrag 2017 für die Haushaltsjahre 2017-2021 neu mit aufgenommen. Damit werden die für die Beantragung des Programmjahres 2016 bereitgestellten Eigenmittel haushaltsneutral wieder verwandt, d.h. Mehraufwendungen/ -auszahlungen werden über Minderaufwendungen/ -auszahlungen gedeckt.

Der Stadt Halle stehen Fördermittel aus den folgenden Förderkulissen der Städtebauförderung zur Verfügung:

- Städtebaulicher Denkmalschutz
- Soziale Stadt Halle-Neustadt
- Stadtumbau Aufwertung Halle-Neustadt
- Stadtumbau Aufwertung Heide-Nord
- Stadtumbau Aufwertung Südstadt
- Stadtumbau Aufwertung Silberhöhe
- Stadtumbau Aufwertung südliche Innenstadt
- Stadtumbau Aufwertung nördliche Innenstadt
- Stadtumbau Rückbau von Wohngebäuden in den Stadtumbaugebieten
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Die Förderung aus dem Programm „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen“ steht seit dem Programmjahr 2013 nicht mehr zur Verfügung. Daher müssen Maßnahmen entweder in anderen Programmen angemeldet werden, sofern sich Gebietskulisse und Fördermöglichkeiten decken, oder über Einnahmen aus der Ablöse von Ausgleichsbeträgen sowie Verkaufserlöse finanziert werden.

Bei einer Finanzierung über Einnahmen im Fördergebiet „Historischer Altstadtkeren“ erfolgt ebenfalls eine entsprechende Prioritätensetzung.

Der Umfang der Maßnahmen orientiert sich am voraussichtlich vorhandenen Eigenmittelbudget für die kommenden Haushaltsjahre.

Die Verwaltung wird im September eine Beschlussvorlage zur Antragstellung Städtebauförderung für das Programmjahr 2016 einbringen. Die Vorlage dient der frühzeitigen Information über den Vorschlag der Verwaltung. Der Vorschlag der Verwaltung orientiert sich dabei am zur Verfügung stehenden Finanzvolumen (Anlage1). In der Anlage 2 sind Maßnahmen dargestellt, die aus Sicht der Verwaltung ebenfalls maßgeblich die Ziele der Stadtentwicklung in den jeweiligen Fördergebieten unterstützen, jedoch nicht im zur Verfügung stehenden Finanzvolumen gedeckt werden können.

Die Belange zur Familienverträglichkeit werden durch die Vorlage nicht berührt.

Anlagen:

- Anlage 1 Prioritätenliste Haushaltsjahr 2016-2021 innerhalb der verteilbaren Finanzmasse
- Anlage 1.1 Prioritätenliste – Maßnahmebeschreibung der Programmjahre 2016-2017 innerhalb der verteilbaren Finanzmasse
- Anlage 1.2 Auszug aus der Haushaltsanmeldung für den Ergebnis- und Finanzplan innerhalb der verteilbaren Finanzmasse
- Anlage 2 Prioritätenliste Haushaltsjahr 2016-2021 außerhalb der verteilbaren Finanzmasse
- Anlage 2.1 Prioritätenliste – Maßnahmebeschreibung der Programmjahre 2016-2017 außerhalb der verteilbaren Finanzmasse
- Anlage 2.2 Auszug aus der Haushaltsanmeldung für den Ergebnis- und Finanzplan außerhalb der verteilbaren Finanzmasse